



# Mittelfränkisches Amtsblatt



*Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken*

**58. Jahrgang**

**Ansbach, 5. April 2013**

**Nr. 7**

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>Bekanntmachungen der Zweckverbände</b>	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg (VerbandsS Rettungsdienst und FeuerwehralarmierungsZweckverband - ZRFNS) vom 1. September 2003 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 159), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2012 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 186) .....	46
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2013 .....	46
Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach ..	47
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2013 .....	48

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Satzung zur  
Änderung der Verbandssatzung des  
Zweckverbandes für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
(VerbandsS Rettungsdienst und  
FeuerwehralarmierungsZweckverband - ZRFNS)  
vom 1. September 2003  
(Mittelfränkisches Amtsblatt S. 159),  
zuletzt geändert durch  
Satzung vom 20. November 2012  
(Mittelfränkisches Amtsblatt S. 186)**

**Vom 20. März 2013**

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619), mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom 18. März 2013 Gz. 10-2281-12/13 folgende Satzung:

### Art. 1

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.“

### Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der 19. Verbandversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg am 13. März 2013 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken am 18. März 2013 unter Gz. 10-2281-12/13 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Nürnberg, 20. März 2013

Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Nürnberg  
Dießl  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 46

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2013

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366), folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.601.500 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	8.601.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	400 €

im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.601.500 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.391.600 €
und einem Saldo von	209.900 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	142.500 €
und einem Saldo von	- 142.500 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	67.400 €
ab.	

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförde-

rungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Nürnberg, 7. März 2013

Zweckverband  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
gez.  
Christoph Maier  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband „Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)“ hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 15.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 7. März 2013

Zweckverband  
Kommunale Verkehrsüberwachung  
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)  
gez.  
Christoph Maier  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 46

## Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach

Vom 19. Dezember 2012

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) und § 14 der Zweckverbandssatzung vom 11.02.1981 (RABl S. 13), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30.11.1990 (RABl S. 55), erlässt der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach folgende

### Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.008.400,00 €
--------------------------------------	----------------

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.698.200,00 €
--------------------------------------	----------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen für das Haushaltsjahr 2013 werden gemäß § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0,00 €
b) im Vermögenshaushalt	0,00 €

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht benötigt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ansbach, 19. Dezember 2012

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Abfallbeseitigung in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 23 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2013 liegt in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 15.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 12. März 2013

Zweckverband zur Abfallbeseitigung  
in der Stadt Ansbach und im Landkreis Ansbach  
gez.  
Dr. Jürgen Ludwig  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 47

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Brombachsee für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 22 der Verbandssatzung i. V. m. den Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Brombachsee folgende

#### **Haushaltssatzung:**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 5.696.620 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.584.326 €

ab.

##### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 200.000 € vorgesehen.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 150.000 € festgesetzt.

##### **§ 4**

Das Umlagesoll beträgt

a) im Verwaltungshaushalt	860.140 €
b) im Vermögenshaushalt	521.326 €

Der Umlageschlüssel ergibt sich aus § 24 der Verbandssatzung.

##### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

##### **§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Ramsberg, 19. März 2013

Zweckverband Brombachsee  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband Brombachsee hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 200.000 € in § 2 der Haushaltssatzung und der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 150.000 € in § 3 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 11.03.2013 Gz. 12.13-1512I-1/13 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 30 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.04.2013 bis einschließlich 15.04.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Obere Dorfstraße 3, 91785 Pleinfeld-Ramsberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ramsberg, 26. März 2013

Zweckverband Brombachsee  
gez.  
Gerhard Wägemann  
Landrat und  
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 48

#### **HERAUSGEBER:**

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

#### **ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Erscheint vierzehntägig, Preis halbjährlich 9,20 €, Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.